

Donum vitae: Vereinigung außerhalb der Kirche?

Eine Gegenrede

Da führen Laien das fort, was Bischöfe jahrelang selbst getan haben, aber auf die dringliche Bitte des Papstes um der Klarheit des Zeugnisses willen hin aufgegeben haben: die Schwangerschaftskonflikt-Beratung im staatlichen System. Doch nach einigen Jahren wird diesen Laien von den Bischöfen vorgeworfen, dass sie sich mit ihrem Einsatz für die Schwangerschafts-Konfliktberatung im staatlichen System außerhalb der Kirche befinden. So geschehen im Jun 2006, als der Ständige Rat der DBK erklärt hat: „Bei dem privaten Verein donum vitae handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche.“

von Sabine Demel

Diese Bewertung der deutschen Bischöfe wirft grundsätzliche Fragen auf: Was für eine Stellung haben denn nun tatsächlich die Laien in der Kirche? Haben sie wirklich auch eine eigene Verantwortung für die Sendung der Kirche oder dürfen sie nur tun und lassen, was die Bischöfe ihnen vorschreiben? Und kann ein Bischof jeder Zeit die Tätigkeit von Laien unterbinden?

Diesen Fragen theologisch und rechtlich auf den Grund zu gehen, ist Ziel dieses Beitrags, der aus einer doppelten Perspektive geschrieben ist: aus persönlicher Betroffenheit und aus Profession. Persönlich betroffen bin ich als berufenes Mitglied im Zentralkomitee der Katholiken in Deutschland wie auch als Gründungsmitglied von „donum vitae e.V. in Bayern“. Und aufgrund meiner Profession als theologische Wissenschaftlerin und Kirchenrechtlerin sehe ich mich verpflichtet, für den legitimen Freiheitsraum in der Kirche einzutreten. Beide Perspektiven zusammengenommen verbieten es mir, zu diesem Thema zu schweigen.

Theologische Voraussetzungen

Alle – das ganze Volk Gottes, Frauen und Männer, Laien genauso wie Kleriker – sind gemäß ihrer je eigenen Stellung berufen, die Sendung zu erfüllen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat. Das ist das Credo der katholischen Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil. Denn die Kirche als Volk Gottes wird von nun an nicht mehr primär als die ständisch geordnete Gesellschaft von Klerikern und Laien verstanden, sondern vielmehr als die Gemeinschaft von gleichwertigen Gliedern. Als Kennzeichen dieser Gemeinschaft gilt, dass unter ihren Gliedern eine wahre Gleichheit besteht, -eine wahre Gleichheit, die durch die Taufe entsteht und grundlegender ist als die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien. Damit sind die Laien eindeutig vom ehemals bevormundeten Volk Gottes zum mündigen Volk Gottes geworden.

Dieses kirchliche Selbstverständnis muss sich zumindest in dreifacher Hinsicht auswirken: Erstens darf es in der Kirche nicht länger um Betreuung der einen durch die anderen gehen, sondern es muss auf die wechselseitige Hilfe im Christsein ankommen. Zweitens darf es keine

Zweiteilung mehr von aktiven Entscheidungsträgern hier und passiven Empfänger/innen dort geben, sondern alle Gläubigen müssen die kirchliche Gemeinschaft aktiv mitgestalten.

Drittens darf Kirche der Gesellschaft und Welt nicht nur gegenüber stehen, sondern muss vielmehr auch und gerade in ihrer Mitte tätig sein, nämlich als das wirkmächtige Instrument Gottes für das Heil der Welt, also als Sakrament des Heils für die Welt.

Das kommt besonders in den beiden Konzilslehren vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen (Lumen gentium 10) und vom Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes (Lumen gentium 12) zum Ausdruck. Diese beiden grundlegenden Lehraussagen in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ werden gleichsam im sogenannten Laiendekret des Konzils „Apostolicam actuositatem“ konkretisiert. Auf den Aussagen der Kirchenkonstitution aufbauend wird in diesem Laiendekret gleich zu Beginn betont:

„Das Apostolat der Laien, das in deren christlicher Berufung selbst seinen Ursprung hat, kann in der Kirche niemals fehlen.“ (AA 1).

Hier wird eine wuchtige Grundaussage, gleichsam eine unaufgebbare Prämisse formuliert: Das Laienapostolat kann in der Kirche nicht fehlen!

Ein zweiter Aspekt ist hervorzuheben: Das Apostolat der Laien hat „seinen Ursprung“ in ihrer „christlichen Berufung selbst“. Mit dieser Formulierung wird bereits angedeutet, was im Dekret noch mehrmals in aller Klarheit hervorgehoben wird: Das Laienapostolat ist nicht (mehr wie früher angenommen und gelehrt) von den Klerikern als den Inhabern des geweihten Amtes, sondern direkt von Christus beziehungsweise von der Vereinigung der Laien „mit Christus, dem Haupt“ abzuleiten und „Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst“ (AA 2; vgl. auch AA 3).

Was für eine kopernikanische Wende! Aus den Laien als Sprachrohr der kirchlichen Autorität sind Laien mit einer eigenen Berufung und Stimme in der Kirche geworden. Waren die Laien zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch von päpstlicher Seite ermahnt worden, dass sie sich führen zu lassen und als gehorsame Herde ihren Hirten zu folgen haben (Pius X. „Vehementer nos“ 1906), so wird nun den Hirten gesagt, dass sie die Würde, Freiheit und Verantwortung der Laien in der Kirche anzuerkennen und zu fördern haben sowie gerne deren klugen Rat benutzen und ihnen vertrauensvoll Aufgaben in der Kirche übertragen sollen (LG 37).

Freilich lässt das Apostolat der Laien, je nach seinen verschiedenen Formen und Inhalten, verschiedenartige Beziehungen zur Hierarchie zu. In der Kirche gibt es nämlich sehr viele apostolische Werke, die durch freie Entschließung der Laien zustande kommen und auch nach ihrem klugen Urteil geleitet werden. Durch solche Werke kann die Sendung der Kirche unter bestimmten Umständen sogar besser erfüllt werden. Deshalb werden sie auch nicht selten von der Hierarchie gelobt und empfohlen.....

Gewisse Formen des Apostolats der Laien werden, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von der Hierarchie ausdrücklich anerkannt.“ (AA 24)

Diesem Anliegen des Konzils entsprechend hat das kirchliche Gesetzbuch von 1983 (=Codes Iuris Canonici, kurz: CIC) an exponierter Stelle, nämlich innerhalb der „Pflichten und Rechte der Kleriker“ (cc.273-289 CIC) kurz und prägnant als Rechtspflicht formuliert:

„Die Kleriker haben die Sendung anzuerkennen und zu fördern, welche die Laien, jeder zu seinem Teil, in Kirche und Welt ausüben“ (c.275§2).

Umso verwunderlicher ist es, an mehreren Konzilsstellen die Formulierung zu lesen, dass den Laien „der Weltcharakter in besonderer Weise eigen“ sei (LG 31; vgl. AA 2,4,7,29). Wie ist diese Aussage zu verstehen? Wird hier doch wieder die alte Zweiteilung vorgenommen: hier die Welt und ihre Ordnung, für die die Laien zuständig sind – dort die Kirche und ihre Heilssendung, für die die Kleriker die alleinige Verantwortung tragen? Wie passt das dann aber wieder mit den anderen Konzilsaussagen zusammen? Und prinzipiell gefragt: Wieso soll nur den Laien ein besonderer Weltcharakter eigen sein? Leben denn die Kleriker woanders als „inmitten der Welt“ (AA 2)? Haben es nicht auch die Kleriker mit den weltlichen Dingen zu tun? Und haben nicht auch sie, wie die Kirche überhaupt, die Aufgabe, der Verwandlung der

Welt in Gottes Herrschaft zu dienen? Zumindest werden die Priester auch in „Presbyterorum ordinis“ 17,1 „mitten in der Welt“ gesehen und in LG 38,1 wird treffend formuliert: „Mit einem Wort: „Was die Seele im Leibe ist, das sollen in der Welt die Christen [nicht „nur“ die Laien!] sein““ (LG 38). Insofern ist die Feststellung zutreffend, dass die „konziliare Ambivalenz“ in der Laienfrage dazu geführt hat, dass die diesbezüglichen „Konzilstexte sich gewissermaßen selbst überholen. Wenn [in AA2]...das Apostolat der Laien inhaltlich durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums bestimmt wird und wenn man bedenkt, dass genau darin die Sendung der Kirche insgesamt besteht, dann wird faktisch ausgesagt, dass die Laien in suffizienter Weise Träger der Sendung der Kirche in der Welt sind“ (Wenzel, K. „Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg i.Br. 2005, S 164f.) Deshalb darf hier mit Recht die provozierende Frage gestellt werden: „Ist es zu viel gesagt, dass die Kirche des II. Vatikanums mit Apostolicam actuositatem bekennt, dass sie die Gewinnung eines schöpferischen Welt-Verhältnisses – und damit die Gewinnung ihrer eigenen Sendung – den Laien verdankt?“ (ebd., S. 168)

Die Entstehung von donum vitae

Im Zuge der Reform des weltlichen Strafrechts zum Schwangerschaftsabbruch (§218StGB) im Jahre 1995 hatten sich fast alle deutschen Diözesanbischöfe dazu entschieden, dennoch die kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beizubehalten. Doch der Papst bittet 1998 eindringlich in einem Brief an die deutschen Bischöfe, sie – die Bischöfe – mögen dafür sorgen, dass in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen künftig keine Beratungsscheine mehr ausgestellt werden. Denn diesen Beratungsscheinen haftet eine Zweideutigkeit an, insofern sie einerseits eine Beratung zu Gunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes dokumentieren, andererseits aber zugleich neben anderen Bedingungen zur Straffreiheit einer Abtreibungstat führen können. Diese Bitte, keine Beratungsnachweise mehr auszustellen, ist gleichbedeutend mit einem Rückzug der Institution Kirche aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung. Nach Auffassung des Papstes wird dadurch das kirchliche Zeugnis für den Schutz des ungeborenen Kindes glaubwürdiger, weil entschiedener und von keiner Zweideutigkeit verdunkelt.

Die deutschen Bischöfe kamen dieser Bitte nach, wenn auch teilweise mit etlicher Verzögerung. Jedenfalls gibt es seit dem Frühjahr 2002 kein „kirchliche“ – im Sinne von kirchenamtlich getragene beziehungsweise im Namen und Auftrag der Kirche arbeitende – Beratungsstelle mehr, die die besagten Beratungsscheine ausstellt. Die dadurch entstandene Lücke will eine Reihe von Katholiken und Katholikinnen schließen, die sich dafür einsetzen, dass es dennoch weiterhin ein konfessionell katholisch geprägtes Beratungsangebot mit der entsprechenden schriftlichen Bestätigung im staatlichen Konfliktberatungssystem gibt. Denn so sehr sie mit dem Papst im Grundsätzlichen übereinstimmen, nämlich dass gegen die Abtreibung vorgegangen werden muss, weil Abtreibung Tötung eines ungeborenen Kindes und deshalb eine Straftat ist, so sind sie ebenso fest davon überzeugt - aber das nun anders als der Papst -, dass nur mit der Aussicht auf einen Beratungsschein auch noch viele der bereits abtreibungswilligen oder gar abtreibungsentschlossenen Frauen in die Beratung kommen. Und das wiederum ist eine zentrale Gelegenheit, mit diesen Frauen persönlich in Kontakt zu kommen und sich mit ihnen zusammen um eine bessere Lösung als die Abtreibung zu bemühen. Diese Gelegenheit wahrzunehmen ist für diese Katholik/innen ein wichtiger Einsatz für das Lebensrecht des ungeborenen Menschen, den sie sicherstellen möchten. Deshalb haben sie zur wirksameren Umsetzung ihrer gemeinsamen Bemühung 1999 den nach weltlichem Recht verfassten Verein „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ gegründet.

Die Erklärung der deutschen Bischöfe

Die Beratung in der Trägerschaft dieses Vereins *donum vitae*, die mit dem nach weltlichem Strafrecht vorgesehenen Beratungsnachweis bestätigt wird, versteht sich als konfessionell katholisch, zielgerichtet auf das Lebensrecht des ungeborenen Kinds und im Beratungsprozess ergebnisoffen; sie erfolgt aus christlicher Verantwortung, aber nicht mit kirchenamtlicher Anerkennung, also nicht im Namen und Auftrag der Kirche, wohl aber in der Kirche. Denn die Mitglieder des Vereins handeln kraft ihrer Sendung, zu der sie durch die Taufe und Firmung berufen sind. Kirchenrechtlich und damit innerkirchlich ist daher der Verein „*donum vitae*“ gemäß c.215 CIC als ein freier Zusammenschluss „für Zwecke der Caritas“ und „zur Förderung der christlichen Berufung“ (c. 215 CIC) im Bereich des vorgeburtlichen Lebens zu qualifizieren. *Donum vitae* e.V. ist damit so organisiert wie die Mehrzahl der Verbände und Vereine der katholischen Kirche: nach weltlichem Recht als „e.V.“ – nach kirchlichem Recht als „freier Zusammenschluss“ von Katholik/innen mit kirchlicher Zielsetzung“ (Caritas, Frömmigkeit und/oder Förderung der christlichen Berufung in der Welt) gemäß c.215 CIC/1983, also als kirchlicher, aber nicht-kanonischer Verein. Diese Klassifizierung ergibt sich aus dem kirchlichen Vereinsrecht, das vier verschiedene Rechtsformen der Organisationsstruktur kennt: 1. freier Zusammenschluss mit kirchlicher Zielsetzung beziehungsweise nicht-kanonischer Verein – 2. privater kanonischer Verein ohne Rechtsfähigkeit – 3. privater kanonischer Verein mit Rechtsfähigkeit – 4. öffentlich kanonischer Verein. Doch im Juni 2006 erklären die deutschen Bischöfe plötzlich: „Bei dem privaten Verein *donum vitae* handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche.

...Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei *donum vitae* e.V. untersagt. Der Ständige Rat [der deutschen Bischofskonferenz] ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in *donum vitae* e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen *donum vitae* e.V. und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren“ (Erklärung der deutschen Bischöfe zu *donum vitae* e.V. vom 20. Juni 2006, in: Abl. Regensburg Nr. 6 vom 21.08.06, S. 59).

Noch einen Schritt weiter ist Presseberichten zufolge der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre William Kardinal Levada gegangen. Er soll nämlich in einem Brief an einige deutsche Bischöfe im Herbst 2006 und nochmals an den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz, Friedrich, Kardinal Wetter, im Februar 2007 die deutschen Bischöfe aufgefordert haben, sich noch klarer von dem Verein abzugrenzen, als sie das bisher getan haben. Dazu sei es notwendig, „klug und entschieden“ darauf hinzuwirken, dass nicht nur die kirchlichen Angestellten von einer leitenden Mitarbeit bei dem Verein absehen, sondern alle aktiven Gläubigen „auf jegliche Form der Unterstützung verzichten“, beispielsweise auch auf Spenden. Denn, so die Begründung von Levada: „Die Entscheidung von Papst Johannes Paul II., den zweideutigen Beratungsschein nicht mehr auszustellen, gilt nämlich für alle Glieder der Kirche“ (Tagespost vom 17.03.2007).

Diese Einordnung von *donum vitae* als „eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche“, durch die deutschen Bischöfe wirft grundsätzliche Frage in mehrere Richtungen auf: Zum einen: Was ist kirchlich? Ist kirchlich nur, was weiheamtlich verantwortet ist, was also die kirchlichen Vorsteher einer Gemeinschaft kraft ihrer Weihe tun beziehungsweise was in deren Auftrag geschieht? Oder auch das, was ein Gläubiger kraft seiner Taufbegabung tut, sei es als einzelner oder in Gemeinschaft mit mehreren? Noch zugespitzter gefragt: Kann auch kirchlich sein: was gegen den Willen der Bischöfe geschieht, nicht mehr kirchlich, sondern außerhalb der Kirche zu verorten? Kurzum: Welchen Stellenwert hat die eigene

Verantwortung der Laien in der Kirche beziehungsweise hat das Tun der Laien überhaupt einen eigenen Stellenwert in der Kirche? Können sie selbstständig in der Kirche handeln und sich dafür auf das Wirken der Heiligen Geistes berufen, ganz losgelöst von einer weieamtlichen Bestätigung? Und in die umgekehrte Richtung gefragt: Kann ein Diözesanbischof einzeln oder in Gemeinschaft mit mehreren Amtsbrüdern jederzeit die Tätigkeit von Laien unterbinden, indem er deren Tun als „außerkirchlich“ bezeichnet? Wann ist hier die Kirchlichkeit noch oder nicht mehr gewahrt? Und können sich Laien gegen solche bischöflichen Maßnahmen wehren? Können sie sich dafür auf das Wirken des Heiligen Geistes berufen? Und stehen ihnen dazu auch kirchenrechtliche Mittel zur Verfügung?

Eine Widerlegung aus theologisch-rechtlicher Sicht

Kirche als Gemeinschaft und Volk Gottes ernst genommen, beinhaltet ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht zwischen allen Gliedern der Kirche, das nicht nur von oben nach unten, sondern auch von unten nach oben verläuft. Wer sich zu Gemeinschaft und Volk Gottes bekennt, muss sich zugleich zu vielfältigen Mitwirkungsformen und gestuften Mitentscheidungsprozessen ebenso bekennen wie zum gegenseitigen Respekt der jeweiligen Eigenverantwortlichkeiten. Unter dieser Prämisse ergibt sich für die gestellten Fragen folgender theologisch-rechtlicher Schutz für donum vitae in der Kirche, der im Sinne einer Stufenleiter vom Allgemeinen zum Konkreten hin zu verstehen ist.

1. Kirchliches Handeln ist immer geistgewirktes Handeln. Denn die Kirche ist aus dem Geist geboren und lebt aus ihm und durch ihn. Deshalb kann die Kirche auch als „Sakrament des Geistes“ (Walter Kasper) oder auch als „Improvisation des Geistes“ (Karl Rahner) bezeichnet werden. Als Sakrament und Improvisation ist Kirche aber nicht einfach identisch mit dem Geist, sondern stets nur eine Dimension des Geistes. Der Geist ist größer als die Kirche und übersteigt das Wesen der Kirche. Diese Tatsache gelangt in der katholischen Kirche bisweilen aus dem Blick, so dass der Heilige Geist als eine Funktion der Kirche missverstanden wird, statt umgekehrt die Kirche als eine Funktion des Geistes.
2. Der Heilige Geist wirkt in allen Gliedern der Kirche und schenkt ihnen den gemeinsamen Glaubenssinn aller Gläubigen. Aufgabe des geweihten Amtes ist es, aus der gleichen Kraft des Geistes heraus diesem gemeinsamen Glaubenssinn aller „zu dienen, ihn lebendig zu halten, ihn vor modischen Abirrungen und Einseitigkeiten zu bewahren, ja, ihm letztverbindliche Wegweiser und Grenzsteine zu setzen... Sein Dienst kann darum nur dann gut gelingen, wenn es [sc. das geweihte Amt]allgemeinkirchlich integriert und akzeptiert ist; wenn also seine inhaltlichen Argumente auf weithin „einmütiges“ Verstehen treffen; wenn es der Gegenwart des Geistes nicht nur in den Glaubenszeugnissen der Überlieferung, sondern auch im Glaubenssinn der gegenwärtigen Gläubigen und in den Zeichen der Zeit aufmerksam nachspürt. Dann verkehrt sich der Dienst einer formalen Struktur nicht in ein formalistisches Herrschaftsinstrument“ (Kehl, M., Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 2001, S. 396).
3. Kirchlich im Sinne der katholischen Kirche ist nicht nur ein Handeln, das kirchenamtlich gesetzt oder anerkannt ist, sondern auch jedes Handeln von Katholiken und Katholikinnen, das „nur“ aus der christlich-katholischen Verantwortung kraft Taufe und Firmung heraus erfolgt und damit inhaltlich an der Lehre der katholischen Kirche ausgerichtet ist. Die Grundlage dafür ist die Tatsache, dass nicht nur die geweihten Amtsträger kraft ihrer Weihe an der Vollmacht Christi teilhaben, sondern auch alle Gläubigen kraft Taufe und Firmung in abgestufter Form ebenso daran teilhaben. Diese gestufte Teilhabe aller Gläubigen an der Vollmacht Christi ist aber rechtlich kaum oder zumindest in höchstem Maße unbefriedigend konkretisiert. Es

wird zu wenig beziehungsweise gar nicht herausgearbeitet, dass kirchliches Handeln nicht nur das Handeln der geweihten Amtsträger ist, sei es, dass sie selbst handeln oder dass in deren Auftrag gehandelt wird, sondern auch das, was aus der Verantwortung kraft Taufe und Firmung geschieht. Kirchliches Handeln umfasst drei verschiedene Formen:

- a. Kirchliches Handeln im Allgemeinen: kraft Taufe und Firmung (allgemeine Teilhabe an der Vollmacht Christi).
- b. Kirchliches Handeln im Namen und Auftrag der Kirche: kraft Tauf, Firmung und kirchenamtlicher Sendung (autoritative Teilhabe an der Vollmacht Christi)
- c. Kirchliches Handeln in der Person Jesu Christi, des Hauptes der Kirche: kraft Taufe, Firmung und Weihe zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung (Füller der Teilhabe an der Vollmacht Christi).

Damit wird deutlich: Die von den deutschen Bischöfen getroffene Aussage, dass der von Katholiken gegründete und getragene Verein *donum vitae e.V.* „außerhalb der Kirche“ anzusiedeln sei, ist theologisch und rechtlich problematisch. Dies gilt umso mehr angesichts der kirchlichen Lehre vom unverlierbaren Prägemaß, das die Taufe verleiht. Denn wegen dieses unverlierbaren Prägemaßes gilt in der katholischen Kirche seit alters her der Grundsatz: Einmal katholisch – immer katholisch. Oder negativ ausgedrückt: Wer einmal kraft der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen ist, kann weder aus ihr entfernt werden noch sich selbst aus ihr entfernen. Dieser Grundsatz wird auch nicht durch die Strafe der Exkommunikation oder durch den staatlich erklärten Kirchenaustritt aufgehoben. Denn sowohl Exkommunikation wie Kirchenaustritt bewirken nicht die Aus-Gemeinschaftung eines Kirchengliedes, sondern lediglich die Einschränkung seiner Rechtsstellung innerhalb der Gemeinschaft der Kirche. Daraus folgt: Wer – willentlich oder unwillentlich – nicht aus der Gemeinschaft der Kirche herausfallen kann, der kann auch nicht seine Berufung kraft der Taufe – willentlich oder unwillentlich – außerhalb der Kirche wahrnehmen, sondern immer nur innerhalb der Kirche – ganz gleich, ob er diese Berufung kraft Taufe als Einzelne/r oder ob in einer Vereinigung versammelt wahrnimmt. Deshalb ist festzuhalten: Eine Vereinigung, die von Katholiken unter Berufung auf ihre Taufsendung und Taufverantwortung zum karitativen Zweck des Schutzes des ungeborenen Lebens und „zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt“ (c.215CIC) in diesem Bereich des vorgeburtlichen Lebens gegründet worden ist, kann daher von niemandem außerhalb der Kirche angesiedelt werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Vereinigungsstrukturen nach weltlichem Recht als ein „eingetragener Verein“ (=e.V.) gestaltet sind. Katholiken können also (als Einzelne wie auch als freier Zusammenschluss von mehreren Gliedern) ihre Taufsendung – ob sie das wollen oder nicht – gar nicht außerhalb der Kirche ausüben, sondern nur in der Kirche. Jedes Handeln, das unter Berufung auf die eigene Taufverantwortung geschieht, kann nur als ein Handeln in der Kirche und damit als ein kirchliches Handeln qualifiziert werden. Allerdings kann dieses kirchliche Handeln kraft Taufe – wie jede andere Form kirchlichen Handelns auch – rechtlich unterschiedlich qualifiziert werden: als rechtlich relevant oder rechtlich irrelevant, rechtmäßig oder rechtswidrig, erlaubt oder unerlaubt, strafbar oder nicht strafbar, gültig oder ungültig. Es ist und bleibt aber immer ein Handeln in der Kirche. In diesem Sinn hat schon Karl Rahner 1958 dargelegt: „Es gibt in der Kirche nicht nur Regungen, die von der [weihe-]amtlich höheren Instanz veranlasst sein müssten, um legitim zu sein. Das [Weihe-]Amt darf sich nicht wundern oder darüber unwillig sein, wenn sich ein Leben des Geistes regt, bevor es in den Ministerien der Kirche geplant worden ist. Und die Untergebenen dürfen nicht meinen, sie hätten bestimmt nichts zu tun, bevor von oben ein Befehl heruntergereicht wird. Es gibt Taten, die Gott will, auch bevor das

Startzeichen vom [Weihe-]Amt gegeben ist, und in Richtungen, die nicht schon [weihe-]amtlich positiv gebilligt und festgelegt worden sind“ (Das Dynamische in der Kirche, Freiburg f.Br. 1958, S.62) Rahner denkt dieses Grundgesetz der Kirche vom Wirken des Geistes in allen Gliedern der Kirche konsequent zu Ende und ruft deshalb mit Nachdruck dazu auf, „dass jeder in der Kirche seinem Geist folgen dürfe, solange es nicht feststeht, dass er einem Ungeist nachgibt, dass also die Rechtgläubigkeit, die Freiheit, der gute Wille vorauszusetzen seien und nicht das Gegenteil. Das sind nicht nur selbstverständliche menschliche Normen eines vernünftigen Zusammenlebens, das auf Achtung und Duldung des andern aufgebaut ist, sondern sind auch Prinzipien, die sehr tief im Wesen der Kirche selbst als solcher verwurzelt sind und sein müssen. Denn sie folgen aus der Tatsache, dass die Kirche kein totalitäres System ist. Geduld, Toleranz, Gewähren lassen des andern, solange das Verkehrte seines Handelns nicht sicher nachgewiesen ist (nicht umgekehrt: Verbot aller Eigenregung, bis deren Rechtmäßigkeit formell nachgewiesen ist, wobei der Untergebene die Beweislast hätte), sind also spezifisch kirchliche Tugenden aus dem Wesen der Kirche heraus. (Rahner, S.66)

4. Wie jede(r) Gläubige können sich auch die Träger des Lehramts nur dann auf den Beistand des Hl. Geistes berufen, wenn sie ernst nehmen, dass dieser Geist nicht nur bei ihnen, sondern in der ganzen Kirche am Werke ist, in den anderen Amtsträgern und in allen Christen. Wo und wenn Vertreter des geweihten Amtes nicht geistfördernd, sondern geisthemmend, ja im Extremfall sogar geistauslöschend tätig sind, weil sei nur ihr eigenes Tun für geistgewirkt halten, kann es auch vorkommen, dass der Geist an der Zustimmung des geweihten Amtes vorbeiwirkt.
5. Der Diözesanbischof ist zwar nach katholischem Verständnis der letztverantwortliche Leiter der ihm anvertrauten Diözese. Deshalb kommen dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese alle Funktionen der Leitungsgewalt zu: er hat die Gewalt der Rechtssetzung ebenso wie die Gewalt der Rechtsanwendung im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung (c.391 CIC). Allerdings kann er dabei nicht nach Belieben vorgehen, sondern ist an die „Maßgabe des Rechts“ gebunden, wie c.391 CIC mit Nachdruck herausstellt. Das heißt also: Trotz seiner umfassenden Gewalt steht auch der Bischof nicht über dem Recht, sondern ist wie jeder Gläubige an das geltende Recht gebunden. Seiner bischöflichen Gewalt beinhaltet nicht das Recht, gegen geltendes - diözesanes oder überdiözesanes - Recht zu verstoßen.
6. Im kirchlichen Gesetzbuch gibt es allerdings fast keinerlei Rechte gegen die geweihten Amtsträger, auf die sich die Gemeinschaft oder der/die Einzelne berufen könnte. Zwar gibt es im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 einen Katalog von grundlegenden Pflichten und Rechten für alle Gläubigen (cc.208-223), innerhalb dessen sogar noch explizit zugesichert wird, dass die Gläubigen ihre Rechte rechtmäßig geltend machen können (c.221§1), doch es gibt keine kirchlichen Gerichte, an die sich die Gläubigen bei einer Verletzung ihrer Rechte wenden könnten. Den Gläubigen bleibt bis heute als einzige Möglichkeit, sich bei Rechtsstreitigkeiten an den jeweils zuständigen, nächst höheren „Oberen“ zu wenden (c.1400 §2). Dazu müssen sie allerdings ein bestimmtes und umständliches Verfahren einhalten, das in den cc. 1732-1739 geregelt ist und als hierarchischer Rekurs (Beschwerde) bezeichnet wird. Mit Recht wird an dem Verfahren des hierarchischen Rekurses kritisiert, dass mit ihm zu große Mühen verbunden, die Autoritäten zu weit weg und wichtige Verfahrensgrundsätze wie rechtliches Gehör, Angabe der Entscheidungsgründe oder Verteidigungsrechte nicht garantiert sind. Somit bietet die derzeitige rechtliche Ausgestaltung der katholischen Kirche nur adäquate rechtliche Mittel der Korrekturmöglichkeit für die Hand des geweihten Amtsträgers, nicht aber für die Hand der/des Einzelne(n) und die Gemeinschaft. Diese Einseitigkeit ist nicht nur

rechtlich, sondern auch theologisch groß fahrlässig. Denn wenn es der gleiche Geist ist, der in den einzelnen Gläubigen und in den Vertretern des geweihten Amtes wirkt, dann ist diese Wirken des Heiligen Geistes nicht nur auf die einseitige, sondern auf die gegenseitige Korrekturmöglichkeit zwischen geweihtem Amtsträger und Gemeinschaft angelegt und angewiesen: Wie der geweihte Amtsträger auf wirksame und daher rechtlich einklagbare Weise den/die Einzelne(n) und die Gemeinschaft vor einer die größere Einheit missachtenden charismatischen Selbstgenügsamkeit bewahren muss, so der/die Einzelne und die Gemeinschaft ebenfalls auf wirksame und daher auch rechtlich einklagbare Weise den geweihten Amtsträger vor einem jedes geistliche Ereignis erstickenden institutionellen Selbsterhaltungsstreben mit geistlosen Uniformierungstendenzen (vgl. Kehl, Die Kirche, S. 399).

7. Kirchliche Äußerungen und Maßnahmen der Gegenwart lassen die Frage aufkommen, „ob wir an den Geist nur in der Theorie glauben oder ob wir als einzelne wie als Kirche auch aus ihm leben“ (Kasper, Die Kirche als Sakrament, S.50). Diese Frage ist insbesondere an die Vertreter des Weiheamtes zu richten. Jedenfalls lassen einige ihrer Vorgehensweisen Zweifel aufkommen, ob sie wirklich darauf vertrauen, dass wir als Kirche aus dem Geist lebens- und überlebensfähig sind. Warum sonst neigen viele von ihnen mehr oder weniger dazu, das, was katholische Kirche ausmacht und lebendig erhält – die Spannung von Ostern und Pfingsten, von Ordnung und Freiheit, von Bindung und Selbstbestimmung, von Einheit und Vielfalt -, nicht aushalten zu wollen oder auch nicht aushalten zu können, sondern einseitig aufzulösen zu Ordnung, Bindung und Einheit? An die Stelle der Offenheit für das Wirken des Geistes tritt das Streben nach institutioneller Selbsterhaltung; die Einheit soll durch eine perfekte Organisation hergestellt werden, statt sich die Einheit – „in aller werkzeuglichen Mitwirkung – demütig und gelassen vom Geist Gottes schenken“ zu lassen. (Kehl, Die Kirche, S.339).

aus: „Anzeiger für die Seelsorge“ Ausgabe 9/2007